

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2011/69/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;
- die Durchführungsverordnung Nr. 84/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;
- den Durchführungsbeschluss 2011/174/GASP des Rates vom 21. März 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;
- die Durchführungsverordnung Nr. 271/2011 des Rates vom 21. März 2011 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unzureichende Begründung und Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Begründung der angefochtenen Rechtsakte deren Anfechtung durch den Kläger vor dem Gericht nicht zulasse und dem Gericht deren Rechtmäßigkeitsprüfung nicht ermögliche.
2. Zweiter Klagegrund: Beurteilungsfehler, da den angefochtenen Maßnahmen jede Rechtfertigung in tatsächlicher Hinsicht fehle.
3. Dritter Klagegrund: Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere soweit die Ein- und Durchreisebeschränkung das Gebiet der Europäischen Union betrifft.

Klage, eingereicht am 5. März 2012 — Bial — Portela/HABM — Probiotal (PROBIAL)

(Rechtssache T-113/12)

(2012/C 165/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bial — Portela & Ca, SA (São Mamede do Coronado, Portual) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Braga da Cruz und J. Pimenta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Probiotal SpA (Novara, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Dezember 2011 in der Sache R 1925/2010-4 aufzuheben;
- den Beklagten anzuweisen, die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 2408128, „PROBIAL“, zurückzuweisen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „PROBIAL“ in Dunkelblau und Hellblau für Waren der Klassen 1, 5 und 31 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 2408128.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene portugiesische Wortmarke „Bial“ (Nr. 155284) für Waren der Klasse 5, wobei die Marke „Bial“ in Portugal bekannt sei; eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „Bial“ (Nr. 1400183) in Schwarzweiß für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 42; eingetragene spanische Bildmarke „Bial“ (Nr. 2026481) in Schwarzweiß für Dienstleistungen der Klasse 35; internationale Eintragung Nr. 490635 der Marke „Bial“ in einem Standardschrifttyp für Waren der Klasse 5; Firmenembleeintragung Nr. 868 des Bildzeichens „Bial“; Firmennameneintragung Nr. 35157 des Worts „Bial“; Logoeintragung Nr. 951 des Bildzeichens „Bial“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass die fraglichen Marken sich nicht zum Verwechseln ähnelten.